

Satzung Kulturpunkt Skala

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Kulturpunkt Skala. Sitz des Vereins ist Bielefeld. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist :

- 2.1. Erweiterung des kulturellen Angebots der Region im Bereich der darstellenden Kunst.
- 2.2. Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die darstellende Kunst in der Absicht, die Vielfältigkeit künstlerischer Ausdrucksformen zu verdeutlichen.
- 2.3. Förderung von Maßnahmen, die der Verbreitung und Stärkung des Ansehens der darstellenden Kunst und anderen künstlerischen Formen im Skalahaus dienen.
- 2.4. Jungen Zuschauern nationaler, wie auch internationaler Herkunft die Teilnahme an qualitativ hochwertigen und theaterpädagogisch durchdachten Inszenierungen zu ermöglichen und damit die Grundlage für ein späteres Interesse an allen darstellenden Kunstformen zu schaffen.
- 2.5. Der vorgenannte Satzungszweck wird durch die Unterhaltung eines Zusammenschlusses von verschiedenen künstlerischen Sparten, mit dem Schwerpunkt Figurentheater, verwirklicht. Ebenfalls durch die Unterhaltung der Spielstätte im Skalahaus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen des Vereins und deren Umsetzung bekennt und diese aktiv mit umsetzen möchte.

Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Fördermitglieder können also Einzelpersonen und Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Aufnahmeantrag für eine stimmberechtigte oder Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt nach schriftlicher Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses wegen Vernachlässigung der Beitragspflicht oder Schädigung des Vereinszwecks oder des Vereinsansehen. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Die Einziehung rückständiger Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Beiträge

Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrages und die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigte Mitglieder zahlen ebenfalls einen Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit bestimmen sie in der Mitgliederversammlung.

Wer länger als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Verein ist berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen Spenden entgegenzunehmen und darüber Spendenquittungen auszustellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten natürlichen Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich oder mündlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die UNIMA Internationale de la Marionette Zentrum Bundesrepublik Deutschland e.V.

Ort, Datum